

Entscheidung Nr. 110/2019/2020

27.01.2020 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 27.01.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger im Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 03.11.2019 gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit nicht ausreichendem Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren Falles eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 140.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Union Berlin wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 47.000,- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Union Berlin hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Union Berlin.

Gründe:

Auf die im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und zur rechtlichen Bewertung kann verwiesen werden. Der Kontrollausschuss hat eine Geldstrafe in Höhe von 158.000,- Euro beantragt, wobei sich dieser Antrag aus vier Einzelpositionen zusammensetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Eindringen in den Stadionbereich von ca. 250 Anhängern | 20.000,- Euro |
| 2. Einsatz von pyrotechnischem Material gem. Strafzumessungsleitfaden | 58.000,- Euro |
| 3. Diskriminierendes Banner | 20.000,- Euro |
| 4. Versuchter Platzsturm von 20 Anhängern nach Spielende | 60.000,- Euro |

Der 1. FC Union Berlin hat diesem Strafantrag nicht zugestimmt und begründet die Nichtzustimmung wie folgt:

Bei dem Einlasssturm handele es sich um einen erstmaligen Vorfall. Daher sei eine Einzelstrafe von 18.000,- Euro angemessen und ausreichend.

Die Berechnung für das Entzünden von Pyrotechnik müsse differenziert berechnet werden. Ursächlich für die Spielunterbrechung in der 2. Halbzeit sei der Einsatz von 40 Bengalos gewesen. Daher errechne sich die Einzelposition wie folgt: $40 \times 1.000,-$ plus 30 % = 52.000,- Euro. Die in der 3. Minute gezündeten drei Rauchtöpfe seien mit 3.000,- Euro zu berechnen, sodass sich insoweit eine Summe von 55.000,- Euro ergebe.

Hinsichtlich des Banners sei eine Einzelstrafe von 5.000,- Euro angemessen.

Bezüglich des versuchten Platzsturmes nach Spielende habe es nur 15 Eindringlinge gegeben. Bei den anderen fünf dunkel gekleideten Personen habe es sich um Ordner gehandelt.

Im Übrigen habe sich der 1. FC Union Berlin professionell und gewissenhaft auf dieses Lokalderby vorbereitet und dabei mit allen Sicherheitsträgern und dem Gastverein intensiv und vertrauensvoll zusammengearbeitet.

Das Vorbringen des 1. FC Union Berlin ist teilweise beachtenswert und führt zu einer Reduzierung der Gesamtgeldstrafe. Das Eindringen in den Stadionbereich ist vom Kontrollausschuss mit einer Einzelstrafe von 20.000,- Euro angemessen bewertet. Hinsichtlich des Einsatzes von pyrotechnischen Gegenständen trifft die vom Verein vorgenommene Berechnung zu, sodass insoweit eine Geldstrafe von 55.000,- Euro zu verhängen ist. Auch bezüglich des versuchten Platzsturmes kann die Sachdarstellung des 1. FC Union Berlin nicht widerlegt werden. Insofern geht das Sportgericht von 15 Eindringlingen aus und reduziert den Einzelbetrag auf 45.000,- Euro. Bezüglich des Banners ist die vom Kontrollausschuss beantragte Einzelstrafe von 20.000,- Euro angemessen, da die Mindeststrafe insoweit 18.000,- Euro beträgt. Aus diesen Einzelpositionen errechnet sich eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 140.000,- Euro.

Dem Antrag des Vereins, hiervon ein Drittel zur Investition in sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen nachzulassen, kann bedenkenfrei entsprochen werden. Der Nachlass beträgt 47.000,- Euro. Entsprechende Nachweise sind bis zum 30.06.2020 vorzulegen.

Soweit der Verein in Erwartung der Identifizierung von Einzeltätern eine weitere Reduzierung der Geldstrafe beantragt, kann dies bei der Bemessung der Geldstrafe jedenfalls so lange nicht berücksichtigt werden, wie eine Identifizierung von Einzeltätern nicht erfolgt und nachgewiesen ist. Sollte später eine Identifizierung nachgewiesen werden, ist auch eine nachträgliche weitere Reduzierung der Geldstrafe nach den geltenden Bestimmungen möglich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Union Berlin

15.01.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse vor, während und nach dem Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 03.11.2019 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Tateinheit mit nicht ausreichendem Ordnungsdienst gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren Falles eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch drei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 158.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Union Berlin.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Deniz Aytekin, der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Union Berlin.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel kam es in der Einlassphase zu einem Einlasssturm am Kassen- und Eingangsreich 1. Hierbei drangen ca. 250 Anhänger des 1. FC Union Berlin unkontrolliert in das Stadion ein (Fall 1).

Vor und während des Spiels wurden im Fanblock des 1. FC Union Berlin in zum Teil erheblicher Menge pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Im Einzelnen:

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden drei Rauchtöpfe gezündet. In der 47. Spielminute, kurz nach Beginn der 2. Halbzeit, wurden im Fanblock des 1. FC Union Berlin mindestens 40 Bengalische Feuer abgebrannt. Das Spiel musste dadurch für ca. drei Minuten unterbrochen werden. Nach Spielende überstiegen mindestens 20 zum Teil verummigte Anhänger des 1. FC

Union Berlin den Sektorenzaun zum Innenraum, um auf den gegenüber liegendem Fanblock von Hertha BSC zuzulaufen. Die Anhänger konnten von Spielern des 1. FC Union Berlin und Ordnern aufgehalten werden (Fall 2).

Zudem wurden im Gäste-Fanblock (Hertha BSC) erhebliche Mengen an pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt:

Ca. 15 Minuten vor Spielbeginn wurde im Fanblock von Hertha BSC ein pyrotechnischer Gegenstand (Bengalisches Feuer) abgebrannt. Mit Spielbeginn wurden im Fanblock von Hertha BSC zwei Bengalische Feuer abgebrannt sowie drei Leuchtraketen abgeschossen. Eine Leuchtrakete landete hinter dem Tor, eine Leuchtrakete wurde auf das Spielfeld und eine weitere in den Heimfanblock geschossen. Ein Anhänger von Union Berlin erlitt leichte Verbrennungen. In der 21. und 22. Spielminute wurden mindestens drei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt.

In der 47. Spielminute, kurz nach Anpfiff der 2. Halbzeit, wurden im Fanblock von Hertha BSC mindestens 40 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer und Blinker) abgebrannt. Das Spiel musste zunächst für drei Minuten unterbrochen werden. Kurz vor Wiederanpfiff wurden erneut zwei Leuchtraketen aus dem Fanblock von Hertha BSC auf das Spielfeld und eine in Richtung Trainerbank der Heimmannschaft geschossen. Schiedsrichter Aytekin führte nun beide Mannschaften in die Kabinen und kehrte nach drei Minuten zurück auf das Spielfeld. Weitere pyrotechnische Gegenstände aus dem Fanblock von Hertha BSC wurden wie folgt abgebrannt:

- 66. Spielminute: ein Bengalisches Feuer,
- 67. Spielminute: ein Bengalisches Feuer,
- 73. Spielminute: zwei Bengalische Feuer,
- 79. Spielminute: ein Bengalisches Feuer,
- 81./82. Spielminute: nacheinander insgesamt acht Bengalische Feuer.

Nach Spielende wurden aus dem Fanblock von Hertha BSC mindestens 12 Leuchtraketen abgeschossen, neun davon auf das Spielfeld, teilweise direkt neben die noch auf dem Feld befindlichen Spieler und Mannschaftsbetreuer. Drei Leuchtraketen wurden unter das Dach des benachbarten Heimblocks geschossen und fielen von dort noch brennend in den Innenraum.

Des Weiteren wurde im Fanblock des 1. FC Union Berlin ein großes dreiteiliges Banner mit der Aufschrift „16 Autos – 12 Herthaner. Der Schwanz im Arsch wird nie zu Rückgrat“ gezeigt (Fall 3).

Das gewaltsame Eindringen von Personen in den Stadionbereich (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltung dar und ist unter allen Umständen von dem Heimverein zu verhindern. Das gleiche gilt im Hinblick auf das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und das Eindringen von Personen in den Stadioninnenraum (Fall 2). Auch dies stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Das in dem o.g. Fall 3 gezeigte Banner ist grob beleidigend und diskriminierend gemäß § 9 Nrn. 2. und 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung. Es liegt dadurch zugleich ein Regelfall

des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Tat im Sinne von § 13 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Der 1. FC Union Berlin hat zudem gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Durch engmaschige und möglichst lückenlose Einlasskontrollen hätte das Einbringen einer so großen Anzahl an pyrotechnischen Gegenständen verhindert werden müssen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Überrennen der Einlasskontrollen und das Eindringen von Personen in den Stadioninnenraum.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Die Vorfälle in den o.g. Fällen 1 und 3 stellen aufgrund der Art ihrer Begehung keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der Kontrollausschuss beantragt in beiden Fällen jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich darüber hinaus bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 2 (Entzünden von Pyrotechnik sowie Eindringen von Personen in den Innenraum) an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer Spielunterbrechung zwischen zwei und drei Minuten (Vorkommnisse zu Beginn der 2. Halbzeit) vorgesehen (hier insgesamt: 58.000,- Euro). Für das unerlaubte Eindringen von Personen in den Innenraum sieht die Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses eine Sanktion in Höhe von 3.000,- Euro je Person vor (hier insgesamt: 60.000,- Euro).

Der DFB-Kontrollausschuss beantragt daher insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 158.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 22.01.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –